

Wichtige Informationen zu den aktuellen Finanzhilfen

Sehr geehrte Mandant(inn)en,

da die aktuelle Entwicklung der Corona-Lage nun erneut zu weiteren finanziellen Hilfen für betroffene Unternehmen geführt hat, möchten wir Ihnen noch einmal einen Überblick über die derzeitigen Finanzhilfen sowie dazugehörige Informationen geben:

1. **Überbrückungshilfe IV** (Förderzeitraum Januar bis März 2022) bis zum 30.04.2022:

Die Bedingungen der Überbrückungshilfe IV entsprechend weitgehend denen der Überbrückungshilfe III Plus. Alle Informationen hierzu finden Sie [hier](#).
Folgende Punkte sind hierbei hervorzuheben:

- Die maximale Fixkostenerstattung beträgt 90 % statt den bisher 100 %.
- Umsatzeinbrüche, die auf wirtschaftliche Faktoren allgemeiner Art (wie Liefer- oder Materialengpässe) zurückzuführen sind oder aus Betriebsferien resultieren, gelten als nicht Corona-bedingt.
- Umsatzrückgänge aufgrund freiwilliger Schließungen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebs gelten als Corona-bedingt, wenn die Aufrechterhaltung durch staatliche Corona-Zutrittsbeschränkungen oder vergleichbaren Maßnahmen (wie Verbot touristischer Übernachtungen) unwirtschaftlich wäre und dies glaubhaft dargelegt wird.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen, die bis zum 30.09.2021 gegründet worden sind.

- Einen Eigenkapitalzuschuss soll es nur noch für den Monat Januar 2022 geben.
- Folgende Fixkostenpunkte gibt es nicht mehr: „Investitionen für Digitalisierung“, „Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen“ sowie „Restartprämie“.

2. Neustarthilfe 2022 (Förderzeitraum Januar bis März 2022) bis zum 30.04.2022:

Bei der Neustarthilfe 2022 handelt es sich ebenfalls um eine Verlängerung der bereits bekannten Neustarthilfe Plus und Neustarthilfe Plus Q4. Die wesentlichen Punkte möchten wir Ihnen hier kurz erläutern. Informationen über diese hinaus finden Sie [hier](#).

- Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit weniger als einem Vollzeitmitarbeiter, wenn die Gründung bzw. Aufnahme der Geschäftstätigkeit bis zum 30.09.2021 erfolgt ist.
- Der Zuschuss beträgt maximal 4.500,- € bei Soloselbständigen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und maximal 18.000,- € bei Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.
- Bei der Neustarthilfe 2022 handelt es sich um einen Vorschuss, der je nach Höhe des Umsatzes in dem Förderzeitraum (anteilig) zurückzuzahlen ist.

3. Förderprogramm für Kunst und Kultur

Im Rahmen dieses Förderprogramms sollen Musikspielstätten und Clubs, Musiker, Komponisten, Ensembles der Freien Darstellenden Künste, Theaterautoren, Choreografen, Lesungen durch Autoren, Amateurtheater und Freilichtbühnen Unterstützung auf unterschiedliche Weise erhalten. Aufgrund der zahlreichen Förderprogramme ist nun auch eine Hotline eingerichtet worden, um eine passende Förderung zu finden. Diese und weitere Informationen finden Sie [hier](#) und [hier](#).

4. Rückzahlung NRW-Soforthilfe 2020

Die eigentliche Frist zur Rückzahlung der zu viel erhaltenen Soforthilfe ist von dem 31.10.2022 bis zum 30.06.2023 verlängert worden (siehe [hier](#)). Hierbei kann die Rückzahlung sowohl in einem Betrag als auch in mehreren Teilbeträgen erfolgen.

Wichtig: Da der Zeitpunkt der Rückzahlung bei Gewinnermittlern den Gewinn als Betriebsausgabe mindert, bietet dies Gestaltungspotential, ob in 2022 oder 2023 zurückgezahlt wird. Bitte beachten Sie dies und sprechen bei Fragen Ihren zuständigen Bearbeiter an.

5. Terrassengebühren

Aufgrund der weiterhin starken Betroffenheit der Gastronomie durch die Corona-Krise fordert die IHK Köln Aussetzung der Terrassengebühren. Immer mehr Städte setzen nun nach und nach die Gebühr aus, sodass es einzelfallabhängig ist, ob in diesem Jahr eine Terrassengebühr anfällt oder nicht. (siehe [hier](#))

6. Beantragung Überbrückungshilfe III Plus bzw. Neustarthilfe Plus & Neustarthilfe Plus Q4 (Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021):

Eine mögliche Beantragung ist noch bis zum 31.03.2022 möglich. Sollten Sie an einer Prüfung Ihrer Antragsberechtigung und anschließenden Beantragung interessiert sein, melden Sie sich bitte zeitnah bei uns, damit wir eine fristgerechte Fertigstellung gewährleisten können.

Bitte beachten Sie, dass alle juristischen Themen lediglich als Hinweis/Weiterleitung zu sehen sind und diese Informationen keine individuelle Rechtsberatung darstellen oder ersetzen.

Wir versuchen Sie weiterhin aktuell zu informieren und Sie zu unterstützen, wo es uns möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

mÜnsch | roßberger | müller
Steuerberater PartG mbB